



Bern, 1. Juli 2013

Adressaten:
die interessierten Kreise

Teilrevision der Jodtabletten-Verordnung: Eröffnung des Anhörungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir laden Sie ein, im Rahmen der Anhörung zum Entwurf der Teilrevision der Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten (Jodtabletten-Verordnung [SR 814.52]) Stellung zu nehmen.

Gemäss den Massnahmen 19 und 51 des Berichts der Interdepartementalen Arbeitsgruppe IDA NOMEX wurde das EDI/BAG beauftragt, die heutige Regelung der Abgabe von Kaliumiodtabletten (Jodtabletten) im Ereignisfall ausserhalb der vorbereiteten Alarmierungszonen in Bezug auf ihre Notwendigkeit, Umsetzbarkeit und der zur Verfügung stehenden Zeitverhältnisse zu prüfen und die notwendigen Änderungen der rechtlichen Grundlagen vorzunehmen.

Jodtabletten dienen der Schilddrüsenprophylaxe bei einem schweren Kernkraftwerk-Unfall mit Austritt von Radioaktivität. Rechtzeitig eingenommen verhindern sie, dass sich über die Atemluft aufgenommenes radioaktives Jod in der Schilddrüse anreichert. Dabei gilt zu beachten, dass die Einnahme von Jodtabletten nie als primäre und alleinige Massnahme angeordnet werden kann, da sie nur Schutz vor Inhalation von radioaktivem Jod bietet. Diese Massnahme ist nur sinnvoll, wenn die Bevölkerung angehalten wird, sich nicht im Freien aufzuhalten.

Die Jodtabletten wurden im Jahre 2004 in den Zonen 1 und 2 (bis zu einem Umkreis von 20 km um die schweizerischen Kernkraftwerke) an alle Haushaltungen, Betriebe, Schulen, Verwaltungen und weitere öffentliche und private Einrichtungen abgegeben.

In der Zone 3 (restliche Schweiz) wurden die Jodtabletten in den Kantonen dezentral verteilt und eingelagert. Die Kantone müssen in der Zone 3 in der Lage sein, die Tabletten innerhalb von 12 Stunden ab Anordnung gemäss Artikel 10 an die Bevölkerung abzugeben. Die Vorbereitungen für die weitere Verteilung innert dieser kurzen Zeit erweisen sich als problematisch. Eine Überprüfung der Verteilkonzepte durch die Kantonsvertreter hat gezeigt, dass in vielen Kantonen die Jodtabletten in der Zone 3 nicht in der vorgegebenen Zeit verteilt werden können.



Neue Regelung

In der neuen Regelung sollen in den Gebieten der Zone 3, wo der Kanton nicht in der Lage ist, die Jodtabletten innerhalb der geforderten Zeit zu verteilen, die Jodtabletten an die Bevölkerung abgegeben werden.

Die Kantone melden der Armeeapotheke innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung (voraussichtlich **28. Februar 2014**), ob sie die Verteilung der Jodtabletten in der geforderten Zeit erfüllen können.

Der Verteilzeitpunkt der Jodtabletten in Zone 3 wird dann mit allen Kantonen abgesprochen und koordiniert durchgeführt. Die Kantone sind zu eigenen Kosten für die Verteilung, den Versand oder die Abholung zuständig. Technische und organisatorische Unterstützung kann bei der Geschäftsstelle Kaliumiodid-Versorgung beantragt werden.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die Teilrevision der Jodtabletten-Verordnung samt Erläuterungen zur Stellungnahme in elektronischer Form. Die Unterlagen sind auch unter folgender Internetadresse zu finden:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

Da wir bereits mit den Stabschefs der Kantone über die Thematik der Verteilung der Jodtabletten in Zone 3 diskutiert haben und eine rasche Lösung realisiert werden soll, erlauben wir uns, die Anhörungsfrist auf zwei Monate zu reduzieren. Wir bitten Sie daher um eine Stellungnahme bis zum

30. August 2013

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme vorzugsweise elektronisch an:

- dm@bag.admin.ch sowie gleichzeitig an
- die zuständige Fachperson, Daniel Storch (daniel.storch@bag.admin.ch; Tel.: 031 324 93 98)

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Entwurf einverstanden sind.

Für Ihre wertvollen Bemühungen danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f)